

Wahlbekanntmachung
der Gemeinde Butjadingen über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen anlässlich der Wahl zum Bürgermeister am 17. Mai 2020

1. Das Wählerverzeichnis zur oben genannten Wahl für die Wahlbezirke der Gemeinde Butjadingen, kann in der Zeit vom **27. April 2020 bis zum 01. Mai 2020** während der allgemeinen Öffnungszeiten von den wahlberechtigten Personen für ihren Wahlbezirk eingesehen werden. Die Gemeindeverwaltung ist barrierefrei zu erreichen. Aufgrund der derzeitigen Corona Pandemie wird um vorherige Terminvereinbarung gebeten. Das Recht zur Einsichtnahme besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, über die eine Auskunft nach § 51 oder § 52 des Bundesmeldegesetzes unzulässig wäre. Erkenntnisse, die bei der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis des Wahlbezirks gewonnen wurden, dürfen nur für die Begründung eines Berichtigungsantrags oder für die Begründung eines Wahleinspruchs gemäß § 46 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes verwendet werden.
Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtnahmefrist, jedoch spätestens am 01.05.2020, während der allgemeinen Öffnungszeiten schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen. Aufgrund der derzeitigen Corona Pandemie wird um vorherige Terminvereinbarung gebeten.
Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat die erforderlichen Beweismittel beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind.
3. Wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält spätestens zum **26. April 2020** eine Wahlbenachrichtigung. Eine Person, die keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss die Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen, wenn sie nicht Gefahr laufen will, dass sie ihr Wahlrecht nicht ausüben kann.
4. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.
5. Einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen erhält aufgrund der derzeitigen Corona Pandemie **von Amts wegen, ohne dass ein gesonderter Antrag gestellt werden muss:**
 1. **eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,**
 2. eine **nicht** in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, wenn
 - a. sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat;
 - b. ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

Mit dem Wahlschein, erhält die wahlberechtigte Person

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen gelben Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen grünen Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen werden der wahlberechtigten Person übersandt oder amtlich überbracht.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

6. **Übersendung und amtliche Überbringung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen an andere Personen.**

An eine andere als die wahlberechtigte Person dürfen Wahlscheine und Briefwahlunterlagen nur übersandt oder amtlich überbracht werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde, vor der Empfangnahme der Unterlagen, schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der verschlossene Wahlbrief mit dem Stimmzettel im verschlossenen Stimmzettelumschlag und dem Wahlschein so rechtzeitig der Gemeindewahlleitung zugeleitet werden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag **bis 18.00 Uhr** eingeht. Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt zur Briefwahl zu entnehmen.

18. April 2020

Gemeinde Butjadingen
Butjadinger Straße 59
26969 Butjadingen
Korter
Gemeindewahlleiterin